

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2021-292

Datum: 18.10.2021

Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Gemeinde Mudau
Offenlegung Bebauungsplan "Golfplatz Mudau", 2. Änderung nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der vorgelegte Planentwurf des Bebauungsplanes „Golfplatz Mudau“- 2. Änderung der Gemeinde Mudau wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.

Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.

Klimarelevanz:

Obliegt der Gemeinde Mudau.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Eberbach wurde durch die Gemeinde Mudau mit E-Mail vom 14.10.2021 zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren informiert und unter Fristsetzung bis zum 19.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Die Stadt Eberbach wurde bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Verfahren angehört, siehe Beschlussvorlage 2021-042.

2. Bauleitplanung

Die Gemeinde Mudau beabsichtigt nach der Übernahme des Golfclubs Mudau durch die Tisatec GmbH eine Neugestaltung des Golfplatzes sowie eine Ergänzung um einen Wohnmobilstellplatz zur Attraktivitätssteigerung.

Neben der Neugestaltung einiger bestehender Bahnen ist die Erweiterung des Clubhauses, der Caddyhalle, der Platzmeisterei und des Parkplatzes geplant. Die letztgenannte Erweiterung sieht unter anderem 27 Wohnmobilstellplätze vor. Darüber hinaus ist ein Areal für Fußballgolf sowie eine öffentliche Kurzbahn geplant.

Das Bebauungsverfahren erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

3. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordwestlich des Hauptortes und gliedert sich in 3 Änderungsbereiche, für welche jeweils ein Sondergebiet ausgewiesen ist.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet führt nach Einschätzung der Verwaltung zu keinen Beeinträchtigungen von Belangen der Stadt Eberbach.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2